



BISTUM MAGDEBURG

Bischöfliches Ordinariat

Arbeitsstelle Kindertagesstätten
Herr Plehn

Dr. Bernhard Scholz

Tel. (0391) 59 61-130

Fax (0391) 59 61-101

E-Mail:
generalvikar@bistum-
magdeburg.de

Magdeburg, den 13.11.2019

Rg. Nr.694/19

Betreuungsvertrag

Für den Muster-Betreuungsvertrag, der zur regelmäßigen Anwendung dienen soll, über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft von Pfarreien des Bistums Magdeburg befinden wird

die kirchenaufsichtliche Genehmigung
erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

B. Scholz

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar



Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (...)

Zwischen

dem Träger der Kindertageseinrichtung
vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der Kindertageseinrichtung „.....“
Frau/ Herr
(nachfolgend Tageseinrichtung genannt)

und als Personensorgeberechtigte

Mutter

Name: Vorname:

Anschrift:

Vater

Name: Vorname:

Anschrift (falls abweichend):

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Name und Vorname(n) des Kindes:

Geburtsdatum:

Das Kind wird mit Wirkung vom in die Kindertageseinrichtung „.....“
aufgenommen. **Dieser Zeitpunkt ist auch der Vertragsbeginn.**

Kommentar [KB1]: Nach Möglichkeit zum Monatsersten beginnen

Bei Aufnahme ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG (Infektionsschutzgesetz) ein aktueller Impfstatus vorweisen bzw. einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Konzeption und Bildung

Der Arbeit der Einrichtung liegt die Konzeption „...“ mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik zugrunde. Diese ist Bestandteil des Vertrages und kann (...) **eingesehen** werden. Auf Wunsch wird die Konzeption ausgehändigt.

Kommentar [PC2]: Bezeichnung der Konzeption ergänzen

Kommentar [PC3]: z.B. im Büro der Einrichtungsleitung

Verbindliche Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtung ist seit 01.01.2014 das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

3. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließzeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Zurzeit sind die Öffnungszeiten wie folgt:

montags bis freitags jeweils in der Zeit von bis Uhr.

Die offiziellen Öffnungszeiten sind zu beachten.

In den Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung nach Absprache mit dem Kuratorium bis zu 3 Wochen ganz oder teilweise geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr kann die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden.

Kommentar [PC4]: hier die sonstigen festen Schließzeiten laut Leistungsvereinbarung eintragen

Wenn innerbetriebliche Gründe Anlass geben, die Einrichtung nicht zu öffnen, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Solche Gründe können beispielsweise sein: zwingende dienstliche Gründe, Fortbildungstage für das gesamte Team sowie ansteckende Krankheiten.

4. Aufsichtspflicht

Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt, wenn das Kind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes bzw. der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten bzw. einer zur Abholung berechtigten Person. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertageseinrichtung während der vereinbarten Betreuungszeiten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge u.ä. Veranstaltungen.

Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine schriftliche Erklärung– Vollmacht erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Die abholende Person muss sich durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes ausweisen können.

Gleiches gilt, wenn das schulpflichtige Kind alleine nach Hause gehen soll. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, soll dieses in der Regel mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Kommentar [u5]: hier ist immer der Einzelfall zu prüfen

5. Haftung und Versicherung

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert

- auf direktem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Ausflüge u.ä.).

Die Kleidung der Kinder sollte bequem und ohne Schnüre sein.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der oder zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leistung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder und der Personensorgeberechtigten übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Kommentar [KB6]: und der Sorgeberechtigten

6. Erkrankung der Kinder und Gesundheitsvorsorge

In der Kindertageseinrichtung können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Das aufzunehmende Kind darf für die Dauer der Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Kommentar [PC7]: Das Kuratorium kann über die Vorlagepflicht von ärztlichen Attesten entscheiden.

Die Personensorgeberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes bzw. den Verdacht darauf (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/ Ringelröteln, Windpocken, Salmonellen, bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auch infektiöse Gastroenteritis) unverzüglich dem Kindergarten zu melden und die Kinder sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten.

Das Kind darf im vorbenannten Fall erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und in Absprache mit dem Arzt im Einverständnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der

Kindertageseinrichtung im Einzelfall erfolgen. Grundsätzlich ist bei Maßnahmen der Behandlungspflege durch die Personensorgeberechtigten ein Pflegedienst zu beauftragen.

Kommentar [PC8]: hier können die Vorlagen des MS genutzt werden

In der Kindertageseinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der Kinder gesorgt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

7. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Der Träger weist darauf hin, dass ab 01.08.2019 ein ganztägiger Platz für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht acht Stunden je Betreuungstag bzw. 40 Wochenstunden umfasst. Für schulpflichtige Kinder umfasst ein ganztägiger Platz im Übrigen sechs Stunden während der Schulzeit.

Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst zehn Stunden je Betreuungstag bzw. 50 Wochenstunden. Dieser kann aufgrund der familiären Situation oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Schulhorte in den Ferien. Die Einzelheiten hierzu sind ausschließlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Sofern der Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG LSA vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig oder teilweise übernommen wird (§ 90 Absatz 3 SGB VIII), wird die Vereinbarung über die Inanspruchnahme eines erweiterten ganztägigen Platz unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der öffentliche Kostenträger den erweiterten ganztägigen Betreuungsbedarf bestätigt. Die Bestätigung ist dem Träger zur Kenntnis zu geben.

Der Betreuungsumfang beträgt

täglich Stunden,
montags - freitags jeweils in der Zeit vonbis..... Uhr.

*Nur sofern ein erweiterter ganztägiger Betreuungsumfang gewählt wurde:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss den erweiterten ganztägigen Betreuungsumfang bestätigen (bei Kostenübernahme nach § 90 Absatz 3 SGB VIII):

ja nein

Die Bestätigung liegt vor:

ja nein, und wird unverzüglich eingeholt

wöchentlich Stunden,
montags vonbis..... Uhr
dienstags vonbis..... Uhr
mittwochs vonbis..... Uhr
donnerstags vonbis..... Uhr
freitags vonbis..... Uhr.

Mittagsverpflegung ja nein

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der vereinbarte Betreuungsumfang und die vereinbarten Betreuungszeiten können schriftlich zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Beginn des übernächsten Monats geändert werden.

Kommentar [PC9]: hier ggf. frühere Anpassungen bei KÜs durch JA einplanen

Um eine pädagogisch sinnvolle Betreuung zu gewährleisten, soll die zu vereinbarende Betreuungszeit vier Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten. Zudem sollte das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung sein.

Während der Eingewöhnungsphase (in der Regel 4 Wochen ab dem Tag der Aufnahme des Kindes) sind abweichende Vereinbarungen möglich).

Kommentar [PC10]: Uhrzeit kann entsprechend des pädagogischen Angebotes angepasst werden

Darüber hinaus findet die tägliche Betreuung grundsätzlich durchgängig statt, um einen ungestörten Ablauf in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten. Die Teilnahme des Kindes an mindestens einer Mahlzeit wird empfohlen.

Kommentar [PC11]: nicht bei Horten

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Um den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, sollte das Kind die Einrichtung möglichst regelmäßig besuchen.

Bei Fernbleiben des Kindes ist die Leitung der Einrichtung bis 8.30 Uhr des ersten Fehltages zu informieren.

Die vertraglichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

8. Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen werden von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KiFöG). Die Kostenbeiträge werden nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat/betreut wird, festgelegt. Die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages und eventueller Geschwisterermäßigungen gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG können in den jeweiligen Satzungen eingesehen werden.

Der Kostenbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und auch während der Schließzeiten, der Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt betreibt, hat, erhoben.

Alternative nur bei Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf den Träger: Die Erhebung des Kostenbeitrages wurde auf den Träger der Kindertageseinrichtung übertragen. Der Kostenbeitrag ist per Einzugsermächtigung (beiliegendes SEPA-Lastschriftmandat) oder Dauerauftrag bis zum 05. des laufenden Monats im Voraus an die Einrichtung zu entrichten. Kosten wegen Zahlungsverzuges sowie Stornierungsgebühren sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ausstehende Zahlungen werden der zuständigen Gemeinde, Verbandsgemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemeldet und durch diese gemahnt und ggf. vollstreckt.

Bei Nichtzahlung kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Bezüglich der Kündigungsmöglichkeiten wird auf Ziffer 13 des Vertrages verwiesen.

Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages und werden durch die Personensorgeberechtigten getragen. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Die jeweils gültigen Verpflegungssätze richten sich nach dem gewünschten Umfang der Versorgung mit Essen und Getränken sowie dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand sowie den Preisen der Essensanbieter. Die jeweils gültigen Verpflegungssätze werden durch Aushang bekannt gegeben.

Verträge über die Versorgung mit Mittagsmahlzeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Anbieter abzuschließen.

9. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der pädagogischen Konzeption des Trägers an der Gestaltung der Arbeit in der Kindertageseinrichtung beteiligt.

Die Personensorgeberechtigten erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung zu verbessern, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen.

Sollten besondere Bedürfnisse des Kindes festgestellt werden, werden die vorhandenen Möglichkeiten und das weitere Vorgehen in einem persönlichen Gespräch erläutert.

10. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer sowie bei Änderungen der Sorgerechtsbeziehungen

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalles des Kindes die Personensorgeberechtigten benachrichtigen muss.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Kontaktdaten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Ändern sich die Sorgerechtsbeziehungen des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes), ist dies der Einrichtung ebenfalls mitzuteilen.

Kommentar [PC12]: nur für Kitas die den Kostenbeitrag noch selbst einziehen!!!

Kommentar [PC13]: hier ggf. Vereinbarungen mit der Gemeinde schließen, wie das Prozedere ist

Kommentar [KB14]: Die Bezahlung sollte direkt beim Anbieter erfolgen!

11. Mitwirkung bei Änderungen der Zuständigkeiten des Kostenträgers durch Umzug

Ergeben sich durch einen Umzug innerhalb des Geltungsbereichs des KiFöG LSA Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde/ im Sinne von § 12b KiFöG LSA, teilen dies die Personensorgeberechtigten dem Träger unverzüglich mit. Sofern der Betreuungsvertrag nicht aufgrund des Umzugs beendet werden soll, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Kostenübernahme durch die neue Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu klären.

Hat das Kind aufgrund eines Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Land Sachsen-Anhalt, besteht der Anspruch auf Förderung nach dem KiFöG nicht mehr, § 3 KiFöG LSA. Soll das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung des Trägers betreut werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Finanzierung des Platzes zu klären.

Entsteht dem Träger infolge fehlender bzw. mangelhafter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ein finanzieller Schaden, so ist der Träger berechtigt, gegenüber den Personensorgeberechtigten Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

12. Datenschutz

Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich, persönliche Daten der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Der Träger unterliegt dem Kirchlichen Datenschutzgesetz. Weiteres zur Verarbeitung personenbezogener Daten regeln die Anlagen „Einverständniserklärung zum Datenschutz“ und „Zustimmungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten zur Erhebung von Kostenbeiträgen“ (soweit erforderlich).

Im übrigen gilt gemäß § 15 Absatz 1 KiFöG LSA die jeweilige Satzung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde.

Kommentar [PC15]: hier die Anlagen des DDSB verwenden

13. Vertragsbeendigung, Vertragsänderung

Dieser Betreuungsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Nur bei Horten: Dieser Betreuungsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Kommentar [u16]: Diesen Absatz nur bei Horten verwenden! Hier hat der Träger ein berechtigtes Interesse an einer längeren Kündigungsfrist, weil er den Platz innerhalb eines Schulhalbjahres nicht nachbesetzen kann.

Die Kündigung ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erklären. Haben beide Personensorgeberechtigte gemeinsam unterschrieben, ist die Kündigung nur durch beide Personensorgeberechtigte gemeinsam möglich, sofern beiden am Tag der Kündigung sorgeberechtigt sind.

Der Vertrag endet im Übrigen in dem Jahr des Beginns der Schulpflicht des Kindes (*der Versetzung in den 5./7. Schuljahrgang*) mit Ablauf des Monats Juli.

Kommentar [u17]: Nur bei Horten!

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Hinsichtlich der Vertragsbeendigung auf Grund ausstehender Kostenbeitragszahlungen gelten die Regelungen der Gemeinde/ Verbandsgemeinde.

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kostenträger die Übernahme der platzbezogenen Entgelte einstellt.

Die als Anlage beigefügte Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Kommentar [PC18]: wenn diese geändert wird, muss der Vertrag ggf. geändert werden

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Benutzungsregeln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Träger eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

